

PSV – Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung

Der Pensions-Sicherungs-Verein a. G. (PSV) schützt gesetzlich unverfallbare Versorgungsanswartschaften und laufende Renten bei Insolvenz des Arbeitgebers. Die Finanzierung erfolgt im Umlageverfahren. Die zu sichernden Anwartschaften werden im Insolvenzjahr gegen Einmalbeitrag finanziert¹. Die PSV-Beiträge sind von vielen Faktoren abhängig.

1. Grundlagen der Insolvenzsicherung

Nach Eintritt der gesetzlichen Unverfallbarkeit ist die Insolvenzsicherung gesetzlich vorgeschrieben (§ 7 BetrAVG):

- **arbeitgeberfinanzierte Versorgung** Mitarbeiter ist mindestens 25 Jahre alt und die Versorgungszusage hat mindestens 5 Jahre bestanden
- **Entgeltumwandlung** sofort gesetzlich unverfallbar

Der PSV steht erst zwei Jahre nach Erteilung der Zusage ein²; bei Entgeltumwandlungszusagen bis max. 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Deutschen Rentenversicherung (BBG/West) jedoch sofort.

Der Anspruch gegen den PSV im Jahr 2013 beträgt monatlich höchstens ³ 8.085 EUR in den alten und 6.825 EUR in den neuen Bundesländern.

Die Beiträge des Arbeitgebers an den PSV sind Betriebsausgaben ⁴.

2. Beitragssatz

Der Arbeitgeber muss die Versorgung innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des ersten Falles von Unverfallbarkeit oder Eintritt eines Versorgungsfalles formlos anzeigen – mit der vom Arbeitsamt anlässlich der Anmeldung sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer vergebenen achtstelligen Betriebsnummer (nach DEÜV). Im Internet gibt es ein Anmeldeformular (www.psvag.de). Bei einer Nichtanmeldung der Firma drohen seitens des PSV Bußgelder. Neu hinzukommende sicherungspflichtige Versorgungen müssen erst ab dem Folgejahr gemeldet werden.

Der Arbeitgeber erhält vom PSV einen Erhebungsbogen, der bis zum 30.09. beim PSV abzugeben ist. Die Bemessungsgrundlage wird auf den Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres festgestellt.

Zum Ende des 1.Quartals wird ggf. eine Vorschusszahlung fällig. Die Feststellung des endgültigen PSV-Beitrags erfolgt nach Mitteilung des endgültigen Beitragssatzes, in der Regel im November.

Die Beitragssätze schwanken sehr stark, weil sie vom Schadenverlauf (Anzahl der Insolvenzen, Höhe der Zahlungsverpflichtungen) abhängig sind. Der Beitragssatz bewegte sich im gesamten Zeitraum zwischen 0,3 Promille in 1990 und 6,9 Promille in 1982. Das extreme Jahr 2009 sollte aufgrund der weltweiten Wirtschaftskrise ein Ausnahmejahr bleiben.

Jahr	Promillesatz	
	vorschüssig	endgültig
2005	1,5	4,9
2006	1,5	3,1
2007	1,0	3,0
2008	1,0	1,8

Jahr	Promillesatz	
	vorschüssig	endgültig
2009	0,0	14,2 ⁵
2010	0,0	1,9
2011	0,0	1,9
2012	0,0	3,0

In den folgenden Zahlenbeispielen gehen wir von einem Beitragssatz von 2,6 Promille aus (entspricht dem Durchschnittssatz über alle Geschäftsjahre nach dem Rundschreiben des PSV von 07/2009).

¹ Bis zum Jahr 2006 wurde der Beitrag erst bei Eintritt des Versorgungsfalles entrichtet. Die bis dahin aufgelaufene "Altlast" von ca. 2,2 Mrd. EUR wurde mit einem Betrag von einmalig 8,66 Promille der Bemessungsgrundlage aus dem Jahr 2005 nachfinanziert

² Sondervorschrift des § 7 Abs. 5 Satz 3 BetrAVG): „Verbesserungen“ eines Versorgungsversprechens innerhalb des Zweijahreszeitraumes sind nicht vom PSV zu schützen und somit auch nicht beitragspflichtig.

³ Dreifaches der im Zeitpunkt der ersten Fälligkeit maßgebenden monatlichen Bezugsgröße gemäß § 18 SGB IV. Dies gilt entsprechend bei einem Anspruch auf Kapitalleistungen (Maßgabe: 10 % des Kapitalbetrages sind als jährliche Leistung anzusehen): 970.200 EUR in den alten und 819.000 EUR in den neuen Bundesländern.

⁴ § 10 BetrAVG und § 4 Abs. 4 EStG

⁵ Der Beitrag wird auf die folgenden Jahre aufgeteilt: 8,2 Promille in 2009, jeweils 1,5 Promille in den Jahren 2010 bis 2013

3. Pensionszusage

Bemessungsgrundlage: Teilwert nach § 6a EStG → siehe PSV-Testat im Rahmen der gutachterlichen Tätigkeit ⁶

Zahlenbeispiel für einen Mitarbeiter, der bei Zusageerteilung am 01.01.2009 das 40. Lebensjahr vollendet hat; Arbeitgeber-finanzierte Zusage auf Altersrente ab Alter 65 Jahre von monatlich 200 EUR.

PSV-Beiträge in der Anwartschaftsphase für einen:

Mitarbeiter ohne Vordienstzeiten

Mitarbeiter mit 15 Jahren Vordienstzeit

Bilanz-stichtag	Teilwert in EUR	PSV-Beitrag in EUR
31.12.2009	451	0,00 *)
31.12.2014	3.148	8,18
31.12.2019	6.934	18,03
31.12.2024	12.169	31,64
31.12.2029	19.602	50,97
31.12.2033	27.645	71,88

Bilanz-stichtag	Teilwert in EUR	PSV-Beitrag in EUR
31.12.2009	3.649	0,00 *)
31.12.2014	6.062	15,76
31.12.2019	9.370	24,36
31.12.2024	14.002	36,41
31.12.2029	20.566	53,47
31.12.2033	27.645	71,88

*) verfallbare Anwartschaft. Bei Entgeltumwandlung wäre ein Beitrag von 1,17 EUR bzw. 9,49 EUR fällig, soweit der Umwandlungsbetrag innerhalb von 4 % der BBG/West liegt.

PSV-Beiträge in der Rentenphase (ohne Berücksichtigung einer Anpassung nach § 16 BetrAVG)

Bilanz-stichtag	Teilwert in EUR	PSV-Beitrag in EUR
31.12.2034	27.095	70,45
31.12.2039	24.119	62,71
31.12.2044	20.695	53,81

4. Pensionsfonds

Bemessungsgrundlage: 20 % des Teilwerts ⁷ der Pensionsverpflichtung nach § 6a Abs. 3 EStG

Im Rahmen der **Beitragszusage mit Mindestleistung** ⁸ können die PSV-Beiträge aus den erwirtschafteten Erträgen entrichtet werden, soweit die Erträge des Pensionsfonds hierfür ausreichen und die Mindestleistung nicht gefährdet wird. Sollten die Erträge nicht ausreichen, muss der Arbeitgeber diese an den PSV entrichten, da er Beitragsschuldner der PSV-Beiträge bleibt. ⁹

Zahlenbeispiel für einen Mitarbeiter, der bei Zusageerteilung am 01.01.2009 das 40. Lebensjahr vollendet hat; Arbeitgeber-finanzierte Zusage auf Altersrente ab Alter 65; Jahresbeitrag: 2.592 EUR. Damit hat der Mitarbeiter im Alter 65 einen Mindestanspruch auf die Summe seiner eingezahlten Beiträge in Höhe von 64.800 EUR. Diese Beitragssumme ist die Basis für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage in der Anwartschaftsphase.

PSV-Beiträge in der Anwartschaftsphase für einen

Mitarbeiter ohne Vordienstzeiten

Mitarbeiter mit 15 Jahren Vordienstzeit

Bilanz-stichtag	0,2*Teilwert in EUR	PSV-Beitrag in EUR
31.12.2009	212	0,00 *)
31.12.2014	1.493	3,88
31.12.2019	3.251	8,45
31.12.2024	5.705	14,83
31.12.2029	9.189	23,89
31.12.2033	12.960	33,70

Bilanz-stichtag	0,2*Teilwert in EUR	PSV-Beitrag in EUR
31.12.2009	1.711	0,00 *)
31.12.2014	2.842	7,39
31.12.2019	4.339	11,28
31.12.2024	6.564	17,07
31.12.2029	9.642	25,07
31.12.2033	12.960	33,70

*) verfallbare Anwartschaft. Bei einer Entgeltumwandlung wäre ein Beitrag von 0,55 EUR bzw. 4,45 EUR fällig.

⁶ Der steuerlich maßgebende Rückstellungswert für die Bilanz kann von der Bemessungsgrundlage im PSV-Testat abweichen, weil nicht alle Arbeitnehmer im steuerlichen Sinne auch unter das Betriebsrentengesetz fallen, wie z. B. beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer.

⁷ gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 4 i. V. Nr. 1 BetrAVG

⁸ BMA-Schreiben von März 2002

⁹ Weitere Informationen enthalten die Merkblätter 210/M23 und 300/M14 des PSV (siehe www.psvag.de).

PSV-Beiträge in der Rentenphase (ohne Berücksichtigung einer Anpassung nach § 16 BetrAVG)

Die Verrentung dieses Kapitals gemäß eines vereinbarten Rentenfaktors ergibt die lebenslange Altersrente. Diese ist die Basis für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage in der Rentenphase. Der PSV-Beitrag kann dem entsprechenden Abschnitt zur „Pensionszusage“ entnommen werden – multipliziert mit 0,2 (unter der Voraussetzung, dass die Altersrente 200 EUR monatlich beträgt).

Das **Zahlenbeispiel (Leistungszusage)** für einen Mitarbeiter, der bei Zusageerteilung am 01.01.2009 das 40. Lebensjahr vollendet hat, Arbeitgeber-finanzierte Zusage auf Altersrente ab Alter 65 Jahre von monatlich 200 EUR, kann dem entsprechenden Abschnitt zur „Pensionszusage“ entnommen werden. Der PSV-Beitrag ist jeweils mit 0,2 zu multiplizieren.

5. Unterstützungskasse

Das Betriebsrentengesetz unterscheidet in der Anwartschaftsphase nicht nach pauschaldotierter¹⁰ und kongruent rückgedeckter¹¹ Unterstützungskasse. Die Berechnung der Bemessungsgrundlage erfolgt für beide Unterstützungskassen einheitlich.

Die Bemessungsgrundlage ist für

- **gesetzlich unverfallbare Anwartschaften**¹² das 20fache der nach § 4 d Abs. 1 Nr. 1 b) EStG errechneten jährlichen Zuwendungen, d. h.:

$$\text{Zugesagte jährliche Versorgungsleistungen}^{13} \times 25 \%^{14} \times 20$$

- **laufende Leistungen (Rentenempfänger)**¹⁵ das Deckungskapital nach Anlage 1 EStG zu § 4d Abs. 1 Nr. 1 a) EStG (nicht zu verwechseln mit dem Deckungskapital der Rückdeckungsversicherungen), d. h.:

Jahresbetrag der laufenden Leistung x Vervielfacher nach folgender Tabelle

Tabelle (Auszug aus Anlage 1 EStG):

Alter (Jahre)	Männer	Frauen	Alter (Jahre)	Männer	Frauen	Alter (Jahre)	Männer	Frauen
60	12	12	75 bis 77	8	7	89 und 90	4	3
61 bis 63	12	11	78	8	6	91 bis 93	3	3
64	11	11	79 bis 81	7	6	94	3	2
65 bis 67	11	10	82 bis 84	6	5	95 und älter	2	2
68 bis 71	10	9	85 bis 87	5	4			
72 bis 74	9	8	88	4	4			

Zahlenbeispiel für einen 40jährigen Mitarbeiter mit Zusagedatum am 01.01.2009, Arbeitgeber-finanzierte Zusage auf Altersrente ab Alter 65 Jahre von monatlich 200,00 EUR:

PSV-Beiträge in der Anwartschaftsphase

Stichtag	monatliche Altersrente in EUR	„5-fache Jahresrente“ in EUR	PSV-Beitrag in EUR
31.12.2009	200,00	12.000,00	0,00 *)
ab 2014	200,00	12.000,00	31,20

*) verfallbare Anwartschaft. Bei einer Entgeltumwandlung wäre der Beitrag von 31,20 EUR bereits in 2009 fällig, soweit die Zuwendung innerhalb von 4 % der BBG/West liegt.

¹⁰ § 4d Abs. 1 Nr. 1 b) EStG

¹¹ § 4d Abs. 1 Nr. 1 c) EStG

¹² soweit der Versorgungsberechtigte das 27. Lebensjahr vollendet hat

¹³ Die Versorgungsleistungen sind die jährlichen Leistungen, die dem Leistungsanwärter in dem letzten Zeitpunkt der Anwartschaft, spätestens im Zeitpunkt der Vollendung des 65. Lebensjahres zustehen. Bei **Kapitalleistungen** wird gemäß § 4d Abs. 1 Nr. 1 S. 5 EStG eine fiktive Rente von 10 % der zugesagten Kapitalleistung als Jahresbetrag einer lebenslang laufenden Leistung angesetzt.

¹⁴ Der Prozentsatz beträgt 6 %, wenn entweder nur eine Invaliditäts- oder eine Hinterbliebenenversorgung zugesagt wird, bzw. 12 % wenn Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung zugesagt sind.

¹⁵ nur lebenslang laufende Leistungen; keine temporären Renten, z. B. Invalidenrenten bis Alter 60 oder Zeitrenten

PSV-Beiträge in der Rentenphase (Anpassung nach § 16 BetrAVG mit 1 % jährlich)

Stichtag	Vervielfacher	monatliche Altersrente in EUR	Deckungskapital in EUR	PSV-Beitrag in EUR
31.12.2034	11	200,00	26.400,00	68,64
31.12.2039	10	210,20	25.224,00	65,58
31.12.2044	8	220,92	21.208,32	55,14

6. Direktversicherung

Bei einer Direktversicherung **mit unwiderruflichem Bezugsrecht** werden nach Eintritt der gesetzlichen Unverfallbarkeit nur dann PSV-Beiträge fällig, wenn die Direktversicherung abgetreten, verpfändet oder beliehen ist. Zur Beitragsbemessung wird die Höhe der Abtretung, Beleihung oder Verpfändung zugrunde gelegt.

Wird im Ausnahmefall für Direktversicherungen ein **widerrufliches Bezugsrecht** vereinbart, ist Bemessungsgrundlage

- das Deckungskapital für die nach altem Versicherungsvertragsrecht abgeschlossenen Direktversicherungen
 - die Deckungsrückstellung für die nach neuem Versicherungsvertragsrecht abgeschlossenen Direktversicherungen
- sowie die Überschussanteile, sofern diese nicht der Firma zustehen.

Wegen der geringfügigen Bedeutung der Insolvenzsicherungsfälle bei einer Direktversicherung wurde auf ein Zahlenbeispiel verzichtet.

7. Pensionskasse

Zusagen im Rahmen einer Pensionskasse sind durch den PSV nicht insolvenzsicherungspflichtig.